

Liebe Vereine, Vereinsvertreter:innen und Tennisspieler:innen,

die nachfolgende Regelung (für den Sport und somit auch für Tennis) aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz gilt ab dem morgigen Tage (0.00 Uhr) für den Sport in allen Landkreisen, die seit mehr als 3 Tagen eine Inzidenz über 100 verzeichnen unmittelbar.

Diese Regelung wird nicht in eine saarländische Verordnung gegossen oder nochmal landesspezifisch ausgelegt.

Auszug aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz (§ 28 b Abs. 1 Nr.6):

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler:innen und der Leistungssportler:innen der Bundes- und Landeskader, wenn

(a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist.

(b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

(c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern: Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Dies bedeutet bei einer 3-Tages-Inzidenz über 100 konkret für den Tennissport:

- Tennisspielen zu zweit im Freien ist ohne Testnachweis möglich (im eigenen Hausstand auch mit mehreren Personen)
- Doppel ist nur innerhalb des eigenen Hausstandes möglich
- Die Testpflicht für den Indoorsport entfällt zunächst, allerdings ist Indoorsport für Tennisspieler nur zu zweit möglich.
- Ein Trainer:in kann mit einer Gruppe unter 14-jährigen bis max. 5 Personen im Freien (nicht Indoor) trainieren, sofern er einen negativen Tagestest (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen kann.
- Bestenfalls sollten Anleitungspersonen auch im Individualtraining einen aktuellen negativen Tagestest (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen können.

- Das Leistungs- und Kadertraining kann unter oben genannten Bedingungen stattfinden. Erst eine stabile 5-Tages-Inzidenz unter 100 (§ 28 Abs. 2 Bundesinfektionsschutzgesetz) setzt das neue Bundesinfektionsschutzgesetz (Bundesnotbremse) außer Kraft. Dann gilt wieder die neue saarländische Verordnung vom 22.04.2021 (ist in den Bestimmungen bezüglich Sport identisch mit der Verordnung vom 06.04.21), die am 24.04 in Kraft tritt.

Wichtig!!

Der saarländische Tennisbund e.V sagt mit Präsidiumsbeschluss vom 23.04.21 die Mannschaftsrunde für die erste Zeitschiene ab. Leider haben wir dahingehend den Kampf gegen Corona und gegen die Verordnung verloren, da ein Mannschafts- und Turnierbetrieb bei einer Inzidenz über 100 nicht möglich ist und auch in einem Flickenteppich von unterschiedlichen Inzidenzen und Regelungen in den verschiedenen Landkreisen organisatorisch nicht mehr durchführbar wäre. Wir versuchen schnellst möglich Alternativen zu finden, um den betroffenen Altersklassen und Mannschaften in der zweiten Zeitschiene doch noch einen Spielbetrieb anbieten zu können.

Alle für den April und Anfang Mai geplanten STB-Turniere werden bis auf Weiteres abgesagt!

Weiter Informationen zum Spielbetrieb und den Turnieren erfolgen in Kürze!!

Bleibt bitte alle gesund,

Euer STB-Team!!!

am 06.04.2021 trat wieder eine neue Verordnung in Kraft. Die gute Nachricht vorweg: Freilufttennis darf wieder weitestgehend ohne Einschränkungen gespielt werden. Auch in der Halle ist Tennisspielen ohne eine Personenbegrenzung mit einem tagesaktuellen negativen Corona-Test möglich.

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen der neuen Verordnung bezogen auf unsere kontaktlose Distanzsportart Tennis zusammengestellt:

Medenrunde

Die Mannschaftsspiele im Außenbereich werden der Sonderregelung „Amateursportbetrieb“ zugeordnet (§ 7/ 4) und sind auch ohne negativen Test als Einzel- und Doppelspiel durchführbar.

Die Einhaltung des Mindestabstandes sowie der Ausschluss von Zuschauern muss gewährleistet sein.

Falls ein Mannschaftsspiel wetterbedingt in die Halle verlegt werden soll gelten hier wieder die Regelungen für den kontaktlosen Sport im Indoorbereich (§ 7/4 Absatz 2). Hier ist das Einzel- und Doppelspielen nur mit einem negativen tagesaktuellen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden) unter Einhaltung des Mindestabstandes und der geltenden Hygieneregeln möglich. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Tests muss eine Person benannt werden (Mannschaftsführer, Vereinsvertreter, Oberschiedsrichter o.a.).

Der Spielberichtsbogen kann auch gleichzeitig als Nachweis zur Kontaktnachverfolgung dienen.

Turniere

Turniere können mit einem sehr luftigen Zeitplan (dient auch der Kontaktnachverfolgung) sowie einem stimmigen Hygienekonzept (siehe auch Abschnitt „Nutzung der Sportstätten“) durchgeführt werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.

Nutzung der Sportstätten

Wenn möglich, sollen separate Eingänge und Ausgänge verwendet werden, um Begegnungen zu vermeiden. Sportstätten, die von mehreren zugelassenen Gruppen genutzt werden können (beispielsweise zwei Hälften eines Fußballfeldes, Golfanlage oder Tennisanlage mit mehreren Plätzen) müssen räumlich so ausgestaltet sein, dass sich diese Gruppen nicht durchmischen. Im gesamten Ein- und Ausgangsbereich sowie auf allen Laufwegen herrscht Mund-Nasenschutz-Pflicht. Es sind sogenannte medizinische Masken zu tragen. Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen. Wartezeiten vor und nach dem Spieltermin (Training oder Turnier) sollen minimiert werden.

Indoor-Sportstätten können nur durch den Nachweis eines tagesaktuellen (nicht älter als 24h) negativen Corona-Test (§ 5a) genutzt werden. Für die Überprüfung, ob ein negativer Test vorliegt ist der Anbieter der erlaubten Leistung zuständig. Dies kann entweder der Vertreter des Vereins oder der Hallenbetreiber sein. Da nicht alle Nutzer einer Halle in einem Verein organisiert sind, müsste hier eventuell unterschieden werden. Ein Trainer kann als Verantwortlicher die Tests kontrollieren. Er selbst kann seinen eigenen Test jedoch nicht bestätigen, sodass hier wiederum ein Dritter notwendig wäre.

Sie finden im Abschnitt 10 der Verordnung ein Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb:

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte-stand-2021-03-19.html#doce47ad892-b381-4fa8-ba42-096cbf609c16bodyText89>

Sanitäranlagen

Dusch- und Umkleieräume sowie WC-Anlagen dürfen wie bisher genutzt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten > § 85 und § 93 des oben genannten Hygienerahmenkonzeptes für den Sportbetrieb.

Fahrgemeinschaften

Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz. 1 Satz 1 fallen müssen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Grundsätzlich sollte man aber auf Fahrgemeinschaften im Sinne der Kontaktminimierung weitestgehend verzichten.

Gastronomie

Das Betreiben einer Gaststätte ist im § 7/ 1 geregelt. Grundsätzlich ist der Gaststättenbetrieb im Außenbereich mit vorheriger Terminvereinbarung und bei größeren Gruppen unter Vorlage eines negativen Corona-Tests nach Maßgabe des § 5a möglich > siehe auch Hygienerahmenkonzepte für Gastronomie und Behebungsbetriebe im Abschnitt 7, § 51 der Verordnung. Vor der Inbetriebnahme eines Gaststättengewerbes sollte zwingend Rücksprache mit dem zuständigen Ordnungsamt gehalten werden.

Aufenthaltsräume

Müssen geschlossen bleiben.

Antworten zu den häufigsten Fragen zum Sportbetrieb finden Sie auf der Corona Seite des Ministeriums unter dem folgenden Link:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/haeufigste-fragen/sportbetrieb/sportbetrieb_node.html

Bitte halten Sie sich vollumfänglich und genau an die allgemein gültigen Schutzregeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und lassen Sie keinerlei Ausnahmen zu den oben aufgeführten Festlegungen zu! Aus den oben aufgeführten Informationen ergibt sich kein Rechtsanspruch!

Bleibt bitte alle gesund,

Euer STB-Team!!!